

## Tarif

der Gemeinde Schönberg/Holstein über die Entgelte für die Klassifizierung touristischer Quartiere im Privatzimmer- und Ferienwohnungsbereich (Klassifizierung nach der TIN).

Gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2009 wird folgender Tarif erlassen:

### § 1 Zuständigkeit

Aufgrund vertraglicher Vereinbarung (Lizenzvertrag) mit dem Deutschen Tourismusverband, Bonn (DTV), führt der Tourist-Service der Gemeinde Schönberg die Klassifizierung in seinem Zuständigkeitsbereich durch.

### § 2 Entgelte

- (1) Das Entgelt beinhaltet Information und Beratung, Durchführung der Klassifizierung vor Ort, Aufnahme und Weiterleitung von digitalen Fotos, Auswertung der Bögen, Information über das Ergebnis, eine entsprechende Urkunde. Emailleschilder, die das Ergebnis der Klassifizierung sowie die Gültigkeit anzeigen, können über den Tourist-Service Ostseebad Schönberg bestellt werden.

Für die Klassifizierung wird das Entgelt wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. im Privatzimmerbereich: bis 8 Betten       | 60,00 € |
| 2. im Ferienwohnungsbereich: 1. Ferienwohnung | 60,00 € |
| jede weitere Ferienwohnung                    | 30,00 € |

zusätzlich.

- (2) Die Anzahl der Ferienwohnungen bezieht sich auf denselben Eigentümer und denselben Ort des Quartiers.
- (3) In den Monaten Mai bis Oktober ist zusätzlich zum Entgelt nach Satz (1) ein Saisonzuschlag in Höhe von 20 % zu zahlen.

Zu den Beträgen nach Satz (1) und Satz (3) wird die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu gerechnet.

### § 3 Lizenzgebühr

Der Deutsche Tourismusverband e.V., Bonn, als Inhaber der Markenrechte an der Klassifizierung erhebt pro Ferienwohnung bzw. pro Privatzimmervermieter eine Lizenzgebühr. Diese Gebühr wird in der jeweils gültigen Höhe gemeinsam mit dem Klassifizierungsentgelt nach § 2 erhoben und an den DTV abgeführt.

**§ 4**  
**Fälligkeit des Entgelts**

Das Entgelt nach § 2 ist vor der Klassifizierung fällig und wird zusammen mit einer Vereinbarung, die der DTV verlangt, erhoben. Über den Gesamtbetrag kann eine Rechnung erstellt werden.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

Die Bestimmungen und Festlegungen des DTV hinsichtlich der Darstellung des Klassifizierungsergebnisses, der Abgrenzung zur Hotelklassifizierung, zu den Mindeststandards , zur Gültigkeitsdauer sowie zum Umgang mit Beschwerdefällen werden nicht berührt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schönberg, den 17.12.2009  
Der Bürgermeister

gez.: W. Zurstraßen